

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG

DER STADT KAUFBEUREN ÜBER DEN SCHUTZ DER „WERTACH-AUEN BEI HIRSCHZELL“ IN KAUFBEUREN ALS LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

Vom 05.04.1995

Bekanntgemacht: 04. Mai 1995 (ABl. Nr. 9/1995)

Geändert durch Verordnung vom 26. September 2001 (ABl. Nr. 18/2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 15. März 1995, Nr. 820-8632.1/209, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Auwald beidseits der Wertach zwischen dem Bärenseekraftwerk und dem Wertachwehr Hirschzell in der Stadt Kaufbeuren wird in den nachstehend bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Wertach-Auen bei Hirschzell“ als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von etwa 6 ha und umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke. Grundstücksteilflächen sind mit (T) gekennzeichnet.
 1. In der Gemarkung Kaufbeuren die Flurnummern 2264 und 2338/1 (T).
 2. In der Gemarkung Hirschzell die Flurnummern 478/3 (T), 201/15, 260 (T), 261 (T), 262 (T), 263 (T).
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2**Schutzzweck**

Die „Wertach-Auen bei Hirschzell“ sind als Landschaftsbestandteil zu schützen, da sie

1. Lebensräume darstellen, deren Tier- und Pflanzenwelt sich durch außergewöhnlichen Artenreichtum auszeichnet, und somit im Interesse des Naturhaushaltes Erhaltung verdienen,
2. Hochwasserspitzen dämpfen und die Selbstreinigungskraft des Wassers erhöhen und
3. als gewässerbegleitende Vegetationszone zur Belebung des Landschaftsbildes wesentlich beitragen.

§ 3**Verbote**

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art oder Grabungen oder das Verändern der Bodengestalt in sonstiger Weise,
2. das Verfälschen von Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten,
3. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen jeglicher Art oder das Ausreißen, Ausgraben oder Mitnehmen von deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln,
4. das Beunruhigen, Fangen oder Töten von freilebenden Tieren oder das Beschädigen, Fortnehmen oder Zerstören von deren Brut-, Nist-, Zuflucht- und Wohnstätten oder Gelegen,
5. das Anmachen von Feuer oder das Zelten,
6. das Anlanden von Booten,
7. das Lagern.

§ 4**Ausnahmen**

Von den Verboten nach § 3 bleiben ausgenommen:

1. die im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie der Erhaltung bzw. dem Ausbau der Weichholzaue dient, in Form

- a) der einzelstammweisen bzw. femelartigen Nutzung unter Beibehaltung der Strauchschicht,
 - b) des einmaligen Abtriebs der Fichten mit nachfolgender Förderung standortgerechten Auwalds;
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung einschließlich Ufersicherungsmaßnahmen, die von der zuständigen Flußmeisterstelle durchgeführt werden;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei.

§ 5

Genehmigung

Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Kaufbeuren unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 - 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung auferlegte vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 Nr. 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 3 Nr. 7 dieser Verordnung kann nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.